



Kurzinformation

Fragen zur Finanzierung von Autobahnen und Bundesfernstraßen

In Absprache mit dem auftraggebenden Büro werden hier zu einer ursprünglich größeren Anfrage einige Teile beantwortet.

Zur Finanzierung von Autobahnen in Österreich und Frankreich wird auf folgende Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes verwiesen:

Autobahngesellschaften in Österreich und Frankreich, WD 5 – 123/16, <https://www.bundestag.de/blob/496348/c160e7fd2428d294449622d8411fea5c/wd-5-123-16-pdf-data.pdf> .

Im Hinblick auf die Frage, inwieweit nach Art. 90 Grundgesetz (GG) Dritte im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) am Bau von Autobahnen und Fernstraßen in Deutschland beteiligt werden können, heißt es in Art. 90 Abs. 2 GG:

„Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Zur Bundesverwaltung unter Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften schreibt *Remmert* in seiner Kommentierung von Art. 90 Abs. 2 GG :

„Art. 90 Abs. 2 S. 1–4 sind durch das Bestreben gekennzeichnet, den Bund dazu zu verpflichten, seine Verwaltungsaufgaben im Bereich der Bundesautobahnen durch eigene, ihm zuzurechnende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verwaltungseinheiten unter Ausschluss privater Einflussnahme wahrzunehmen. Gleichwohl kann aus unterschiedlichen Gründen ein Bedürfnis des Staates bestehen, seine Verwaltungsaufgaben nicht stets und vollständig durch Stellen staatlicher Verwaltung wahrzunehmen. Das galt auch schon vor der Neufassung des Art. 90. In der Praxis haben sich daher ua für den Bau, den Betrieb und die Finanzierung von Straßen verschiedene **Mo-**

delle staatlich-privater Kooperationen entwickelt. (...) Sie haben zum Teil im Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz – FStrPrivFinG und im Autobahnmautgesetz – AMG auch eine einfachgesetzliche Regelung erhalten. Dabei hat sich der **Begriff der öffentlich-privaten Partnerschaft** als Sammelbegriff für auf vertraglicher Grundlage beruhende Kooperationsformen herausgebildet (...). Je nach konkreter Ausgestaltung können derartige Kooperationen mit parlamentarischen Steuerungsdefiziten und mit erheblichen Verantwortungsverlagerungen verbunden sein. Beides ist rechtlich und infrastrukturpolitisch problematisch.

Um sicherzustellen, dass die Bundesautobahnen und ihre Verwaltung durch einen häufigen Rückgriff auf derartige Kooperationen nicht entgegen der Intention von Art. 90 Abs. 2 S. 1–4 faktisch materiell privatisiert werden, bestimmt Art. 90 Abs. 2 S. 5, dass eine Beteiligung Privater an der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften für **Streckennetze**, die das gesamte Bundesautobahnnetz in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen, **ausgeschlossen** ist. Das bedeutet umgekehrt, dass derartige Kooperationen für **einzelne Projekte** verfassungsrechtlich **zulässig** sind (vgl. Dreier/Hermes Rn. 36). Auch insoweit regelt das Nähere nach Art. 90 Abs. 2 S. 6 ein Bundesgesetz.“ (Beck Online Kommentar, Grundgesetz/Remmert GG Art. 90 Rn. 17-20, Fettungen im Original).

Das Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz - InfrGG) vom 14. August 2017 sieht in § 5 Abs. 2 folgende Einschränkung vor: „Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Aufgabe selbst darf nicht auf Dritte übertragen werden. Die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Bundesautobahnen oder sonstigen Bundesfernstraßen darf nur erfolgen, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben mit einem Gesamtumfang von bis zu 100 Kilometern erstreckt. Mehrere Vorhaben dürfen nicht miteinander verbunden werden.“
